

Tarifrunde 2021 für den öffentlichen Dienst Weniger Gehalt trotz Höhergruppierung. Dieser Unsinn muss beendet werden!

// In der Tarifrunde 2021 fordert die GEW eine Gehaltssteigerung von 5 Prozent, mindestens jedoch 150 Euro. Darüber hinaus erwartet der GEW die stufengleiche Höhergruppierung und die volle Anerkennung der zurückgelegten Stufenlaufzeit. Die aktuelle Situation, in der eine Höhergruppierung mittelfristig zu großen Gehalts-einbußen führen kann, ist leistungsfeindlich und ungerecht. //

Die aktuelle Regelung

Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L) erfolgen im Bereich des TV-L aktuell noch nach der Regel, dass die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet werden, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Die Stufenlaufzeit beginnt in der neuen Stufe der Entgeltgruppe allerdings von vorne. Wenn das neue Gehalt nur wenig höher liegt als vor der Höhergruppierung werden „Garantiebeträge“ gezahlt. Durch diese wird sichergestellt, dass Beschäftigte nach der Höhergruppierung in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mindestens 100 Euro und in den Entgeltgruppen 9a bis 15 mindestens 180 Euro mehr Gehalt erhalten.

Mittelfristige Verluste sind möglich – ein Beispiel

Die Garantiebeträge garantieren zwar im Moment der Höhergruppierung ein höheres Gehalt. Kurz- und mittelfristig kann eine Höhergruppierung aber in einigen Fällen zu einem Gehaltsverlust führen. Das droht insbesondere dann, wenn in der früheren Entgeltgruppe ein Stufenaufstieg kurz bevorstand.

Ein Beispiel kann das Problem veranschaulichen. Eine Kollegin ist in EG 11 eingruppiert und befindet sich dort in Stufe 4 im letzten Monat vor ihrem regulären Stufensprung. In EG 11 Stufe 4 verdient sie 4478,85 Euro. Durch die Höhergruppierung gelangt die Kollegin in EG 13 Stufe 3. Dort weist die Tabelle einen Betrag von 4619 Euro aus. Der Zugewinn liegt also niedriger als 180 Euro, weshalb sie einen Anspruch auf den Garantiebetrag hat, der den Zugewinn auf 180 Euro anhebt. Das neue Gehalt durch die Höhergruppierung beträgt also 4658 Euro. Dieses Geld bekommt die Kollegin jetzt die nächsten drei Jahre und steigt dann in die Stufe 4 der EG 13 auf. Dort erhält sie dann 5073 Euro.

Dass ihr die Höhergruppierung zunächst und für längere Zeit einen satten finanziellen Verlust bringt, wird ersichtlich, wenn man den Einkommensverlauf ohne Höhergruppierung betrach-

tet. Dann würde die Kollegin nämlich nach einem Monat automatisch in Stufe 5 der EG 11 aufsteigen und dort ein Gehalt von 5080,35 Euro verdienen und damit 420 Euro mehr, also sie durch die Höhergruppierung erhalten würde. Anders formuliert: sie hat durch die Höhergruppierung schon nach einem Monat einen Verlust von 420 Euro. In den drei Jahren nach der Höhergruppierung summiert sich der Verlust auf 15 120 Euro (36*420 Euro). Und auch nach diesen drei Jahren lohnt sich die Höhergruppierung immer noch nicht. Zwar steigt die Kollegin dann in EG 13 Stufe 4 auf und bekommt dort 5073 Euro. Dieser Betrag liegt aber immer noch unter dem Gehalt, dass sie nach fünf Jahren in ihrer alten Entgeltgruppe bekommen würde. Erst im achten Jahr nach der Höhergruppierung mit dem Aufstieg in die Stufe 5 der EG 13 verdient die Kollegin erstmal mehr im Monat, als sie ohne Höhergruppierung verdienen würde. Summiert man die Gehaltsentwicklung über alle Jahre aus, profitiert die Kollegin erst nach 12 Jahren von der Höhergruppierung.

Nun mag dieses Beispiel extrem sein und sicher lohnt sich in vielen anderen Konstellationen die Höhergruppierung. Aber der GEW sind Fälle bekannt, die durch eine Höhergruppierung in den Folgejahren mehrere 1000 Euro verloren haben. Zwei Schlussfolgerungen lassen sich draus ziehen:

Nachrechnen und beraten lassen!

Erstens, Kolleg*innen, die eine Höhergruppierung angeboten bekommen, sollten den kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Effekt prüfen. GEW Mitglieder können sich hier von unseren GEW-Bezirksgeschäftsstellen beraten lassen. Als Daumenregel gilt: In den ersten beiden Jahren der Stufenlaufzeit lohnt sich die Höhergruppierung, im letzten Jahr der Stufe sollte man unbedingt nachrechnen und ggf. den Höhergruppierungszeitpunkt etwas nach hinten verschieben lassen.

Abhilfe jetzt! Stufengleich Höhergruppierung

Die Arbeitgeber*innen müssen endlich die Forderung der Gewerkschaften erfüllen. Hier kann es auch keine Kompromisse geben. Nur die stufengleiche Höhergruppierung und die volle Anerkennung der Stufenlaufzeit führen dazu, dass sich – wie bei der vergleichbaren Beförderung von Beamt*innen – sofort und in allen Fällen eine Höhergruppierung kurz-, mittel- und langfristig lohnt.

In der letzten Tarifrunde haben die Arbeitgeber*innen diese Reform vehement abgelehnt, weil sie in ihren Augen von den Gerichten als mittelbare Altersdiskriminierung gewertet werden würde. Dass ist wenig überzeugend, schon allein weil die stufengleiche Höhergruppierung von Bund und Kommunen im TVöD sowie im Land Hessen bereits seit Jahren praktiziert wird, ohne dass es eine negative Gerichtsentscheidung gibt. Dass die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit sich finanziell nicht lohnt, kann auch nicht im Sinne der Landesverwaltungen sein, die Interesse daran haben sollten, engagierte und leistungsbereite Kolleg*innen für solche Tätigkeiten zu gewinnen.

Termine:

8. Oktober: Verhandlungsaufakt

1./2. November: Zweite Verhandlungsrunde

27./28. November: Dritte Verhandlungsrunde

(jeweils in Potsdam geplant)

Infos zur Tarifrunde:

www.gew-bw.de/tarifrunde



Mitglied werden lohnt sich!

weiblich männlich weitere

Nachname (Titel), Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Geburtsdatum	Nationalität	gewünschtes Eintrittsdatum	
_____	_____	_____	_____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

Berufsbezeichnung/-ziel	beschäftigt seit (Monat/Jahr)	Fachgruppe
_____	_____	_____

Tarif-/Entgelt-/Besoldungsgruppe	Stufe	seit (Monat/Jahr)	Bruttoeink. mtl
_____	_____	_____	_____

Betrieb/Dienststelle/Schule _____ Träger _____

Straße, Nr. des Betriebs/der Dienststelle/der Schule _____ Postleitzahl, Ort _____

Beschäftigungsverhältnis:

<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> im Studium (keine Werbeprämie)
<input type="checkbox"/> beamtet	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche	<input type="checkbox"/> Elternzeit bis _____
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent	<input type="checkbox"/> befristet bis _____
<input type="checkbox"/> Honorarkraft	<input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum
<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Ich habe Interesse an aktiver Teilnahme: Ja Nein

Geworben von: _____

Online Mitglied werden: www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Antrag auf Mitgliedschaft

Online: www.gew.de/mitglied-werden



Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn Ihr Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ0000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Datenträgern gespeichert. Nähere Informationen gibt es unter: www.gew-bw.de/datenschutz

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:
GEW Baden-Württemberg, Silberstraße 7, 70176 Stuttgart
Vielen Dank!